



## **Benutzungsordnung Kirchliches Begegnungszentrum KiBeZ St. Marien**

1. Das kirchliche Begegnungszentrum (KiBeZ) St. Marien soll Raum bieten für den Aufbau und die Vertiefung zwischenmenschlicher Beziehungen auf religiöser, kultureller und geselliger Ebene.
2. Diese Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer des KiBeZ.
3. Anfragen für die Benutzung der Räume sind beim Pfarreisekretariat einzureichen. Bei Fremdvermietung ist die Genehmigung durch die KiBeZ-Kommission erforderlich.
4. Der Mieter hat die Art der Veranstaltung bekannt zu geben.
5. Mietgebühren werden nach der gültigen Tarifordnung berechnet und sind im Voraus zu bezahlen. Badgeabgabe gegen Vorweisung der Einzahlungsbeleges. Zusätzlich wird ein Depot von 100.- Franken erhoben. Werden die Räume nach der Veranstaltung sauber und ohne Beschädigungen abgegeben, wird das Depot wieder zurückgezahlt.  
Die KiBeZ-Kommission behält sich das Recht vor, Schäden und nicht korrekt ausgeführte Aufräum- und Reinigungsarbeiten in Rechnung zu stellen. Beschädigungen sind dem Pfarreisekretariat oder dem Hauswart zu melden.
6. Für die Beschädigung von Gebäuden und Einrichtungen haftet der Mieter. Ein Badgeverlust wird mit 20.- Franken in Rechnung gestellt.
7. Die Handhabung sämtlicher Apparate, Maschinen, Bühnen- und Musikanlagen wird durch den Hauswart erklärt.
8. Vor Gottesdiensten sind die Parkplätze vor der Kirche für die Gottesdienstbesucher freizuhalten. Während den Gottesdiensten ist Ruhe im ganzen Zentrum zu gewährleisten (keine Musik).

9. Dekorationen (keine brennbaren Materialien) dürfen nur an bestehenden Vorrichtungen angebracht werden und sind nach der Veranstaltung vollständig zu entfernen. Nägel, Schrauben, Bottiches dürfen nicht verwendet werden.
10. Die Reinigung der Räume und die Rückgabe der Schlüssel hat nach der Veranstaltung in Absprache mit Herr M. Cavara oder Frau M. Stüssi zu erfolgen.
11. Eine Haftung für Schäden wird abgelehnt, welche die Benutzer durch mangelhafte Organisation der Veranstaltung oder unsachgemässes, unbefugtes Hantieren mit den Installationen und Einrichtungen verursachen.  
Ebenso wird die Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl von Gegenständen, die den Benutzern gehören, abgelehnt.
12. Den Vertretern der KiBeZ-Kommission und dem Hauswart steht das Recht zu, die Anlässe zu kontrollieren oder damit einen Sicherheitsdienst zu beauftragen.
13. Mit der Einreichung des Gesuches wird der Erhalt dieser Benutzungsordnung und der unter Punkt 15 aufgeführten Beilagen bestätigt.
14. Für die Bearbeitung des Gesuchs ist mit einer Durchlaufzeit von 10 Arbeitstagen zu rechnen.
15. Beilagen dieser Benutzungsordnung sind:
  - Tarifordnung
  - Hausordnung
  - Mietgesuch
  - Adresslisten

Die KiBeZ-Kommission / April 2016